

VI.

Intoleranz eines hildesheimischen Mönchs, und
eines Domcapitularen Amtmanns.

„Um des Himmels willen, werden manche Leser ausru-
fen, schon wieder schreckliche und greuliche Geschichten
aus dem Hildesheimischen? Das muß ja ein abscheuli-
cher Zustand da seyn! Welcher Unstern mag denn da
alle Mißgeburten der Menschheit, und so viel Teufel-
seelen zusammen gebracht haben! In dem Lande mögte
ich nicht leben, wenn man mir auch noch so viel geben
wollte.“

Ganz so schlimm, lieben Freunde, ist's denn doch
nicht. Hier herrscht Freiheit im Denken, hier ist bür-
gerliche Freiheit. Hier darf jeder, dem zu Nahe ge-
schieht, laut sich beschweren; und wenn er auch nicht die
Genugthuung erhält, die er erhalten sollte, so steht ihm
doch frei, was auch vielleicht nicht erlaubt ist, sich zu ver-
theidigen, sein Recht und seine Ehre zu behaupten, und
öffentlich Klage zu führen. — Einige Sinnen entstellen
zwar einen Körper, der sonst vielleicht schön seyn würde,
aber sie berechtigen uns doch nicht, den Körper für ganz
ungesund, ausfällig, oder Krebsig zu halten.

Die Gerichtshöfe sind größtentheils mit geschickten
und würdigen Männern besetzt, und im ganzen Lande ist
gewiß ein sehr guter Schlag von Menschen. Die gleich
zu erzählende Geschichte beweiset, was für ein Unwesen
hie und da ein Mönch, und einer den die Mönche in
Stricken haben, treibt, aber daß eine hochfürstliche Re-
gierung solchen Unfug nicht allein mißbilligt, sondern
nach Möglichkeit zu steuern sucht.

Unterm 28sten April 1797 wurde dem hochfürstli-
chen Consistorio augsburgischer Confession folgendes be-
richtet.

Ein

Ein lutherischer Pachtfrüher, Christoph Nieneyer, in dem lutherischen Pfarrdorfe Immenrode hatte zu erster Ehe eine katholische Frau gehabt, welche zwei Töchter hinterlassen. Nachdem er sich mit einer Lutheranerin wieder verheirathet, und Kinder mit ihr gezeugt hatte, wollte er, die Kinder sollten nicht durch Verschiedenheit der Kirche, zu der sie sich bekenneten, getrennt werden, und schickte sie daher zusammen in die Schule zu Immenrode; er glaubte auch dies als Vater, als Ernährer seiner Kinder, als Haupt der Familie thun, und um so mehr thun zu dürfen, da in dem Amte katholische Väter mit Lutheranerinnen erzeugte Töchter katholisch erziehen ließen. Da erhielt er am 3ten April 1797 vom Amte Wiedelah den Befehl, seine beiden Töchter erster Ehe nach Kloster Grauhoff zur Schule, oder nach dem Verwalter Talleur in Steinloh, der sie wollte erziehen lassen, zu schicken, bei täglich 12 Ggr. Executionsgebühren. — Er geht zu dem Amtmann Flöckher, macht Vorstellungen dagegen, daß Grauhoff ja eine Stunde weit von Immenrode sey, daß man katholische Väter ja nicht zwingen ihre mit Lutheranerinnen erzeugten Töchter lutherisch erziehen zu lassen u. s. w. bittet und flehet: aber umsonst; es wird exequirt, und noch härtere Strafe gedrohet. Der geschreckte arme und unglückliche Bauer weiß sich nicht zu helfen, verspricht daher, die Kinder nach dem Kloster zu schicken, wenn ihm die Strafe sollte erlassen werden. Dies verspricht ihm der Amtmann, wenn er von dem Subprior Dannhausen (welcher Klage beim Amte erhoben, und alles eingeleitet hatte) ein Schreiben ans Amt brächte. Das geschieht; dem ohngeachtet aber soll er für die Execution 2 Thlr. 18 Gr. bezahlen. Er kann nicht; und so wird er ausgepfändet. Die Kinder aber, die im Kloster mit Zucker und Backwerk gewonnen sind, zeigen bald Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Eltern, dergleichen sie vorhin nie gezeigt hatten, daß sehr zu fürchten ist, ihnen werde auf dem

dem Kloster Verachtung und Widerwille gegen ihre lutherischen Mönche beigebracht.

Der zweite Vorfall ist noch merkwürdiger.

Ein gewesener preussischer Soldat, Fuhrmann, kommt aus dem Felde mit einer aus Schlessen gebürtigen katholischen Frau nach Timmenrode. Da wird die Frau bald von einem Kinde entbunden, und dies in der Pfarrkirche getauft. Gleich darauf erhält die Wöchnerin, in Abwesenheit ihres Mannes, am 15ten März 1797 einen Befehl vom Amte Wiedelah, „dem Subprior Dannhausen die jura zu bezahlen; und daß sie, zur Strafe wegen ihres Frevels, mit 5 Mfl. zu Landgerichte sollte notirt werden.“ Für Ueberbringung dieses Befehls verlangt der Untervogt 14 Ggr., welche die zitternde entkräftete Frau in aller Angst leihet und hingibt. Der Schrecken zieht ihr gleich eine tödtliche Krankheit zu. Nach drei Tagen kommt ein neuer Befehl mit darauf hastenden 8 Ggr., welche die nunmehr anhebende Execution, täglich zu 3 Mfl. ankündigt, die so lange fort dauern soll, bis der arme Tagelöhner die verlangten Laufgebühren an das reiche Kloster Grauhoff, und 5 Mfl. Strafe bezahlt seye. Der arme Tagelöhner sucht bei dem Amtmann demüthig und flehend um Erlassung der Strafe an; stellet vor, er sey hier fremd, er wisse die hiesigen Gesetze nicht, da er mit seiner Frau verabredet habe, daß alle Kinder sollten lutherisch werden, und er in einem lutherischen Pfarrdorfe wohne, habe er geglaubt nicht unrecht zu thun, sein Kind in der Pfarrkirche taufen zu lassen, ein Frevel sey dabei gar nicht einmal in seinen Lage denkbar: aber alles umsonst. Die Execution geht täglich fort. Die Wöchnerin kommt dem Tode nahe. Sie läßt sich durch den Subprior Dannhausen beichten; klagt ihm darauf ihr Elend, und bittet ihn, es abzuwenden. Da antwortet er: „das ließe sich nun einmal nicht ändern; das Kloster müsse auf seine ausgeklagten Rechte bestehen, sie mögte nun leben oder sterben.“

Und

Und wo sind denn hier ausgeklagte Rechte? Was das Kloster erschlichen, sich angemacht, durch Hülfe eines Amtmanns in Gang gebracht hat, ist kein Recht, kein Herkommen oder begründeter Besitzstand, noch weniger aber ist hier ein ausgeklagtes Recht. Denn davon mißten doch die Obergerichte wohl wissen. Aber gesetzt, es wäre dergleichen etwas: welche Härte, welche Unmenschlichkeit auf seinem Rechte zu bestehen, es möge für den dadurch Benachteiligten entstehen, was da wolle! Aber was sagen wir zu dem Amtmann, der einen Tagelöhner, welcher mit seiner Arbeit nicht mehr als 6 Gr. verdienen kann, täglich allein 3 Gr. Executionsgebühren abnimmt, und Mann, krankes Weib, nebst 3 Kindern dabei Noth leiden, und allenfalls auf die schrecklichste Weise umkommen läßt? Der Unglückliche geht nochmals zu dem Amtmann, Vorstellung zu thun, und zu bitten: aber er wird nicht allein nicht gehört, sondern ihm wird mit Gefängnißstrafe gedrohet, deren Vollziehung er um so mehr erwarten mußte, da noch in frischem Andenken war, daß der Amtmann Flöckher einen lutherischen Ehemann, mit seiner hochschwangeren katholischen Frau, blos deswegen, daß sie sich von dem lutherischen Pfarrer hatten copuliren lassen, am Pfingstfeste auf 48 Stunden wie Missethäter in's Hundeloch gesteckt hatte.

Das Consistorium a. c. stellte über die erzählten Fälle am 3ten Mai 1797 die gehörige Untersuchung an. Niemeyer gestand, seiner ersten Frau versprochen zu haben, daß die Mädchen sollten katholisch werden. Darauf wurde ihm bedentet, daß er dann auch nicht einseitig von seinem Versprechen hätte abgehen müssen. — Wie wohl und gemäßigt!

Fuhrmann hingegen bezeugte, daß er mit seiner Frau überein gekommen sey, daß alle ihre Kinder sollten evangelisch lutherisch werden.

Hierauf wurde beschlossen, die Sache hochfürstlicher Regierung zu berichten und zu übergeben.

Dies

Dies geschah am 2ten Mai, und wurde gebeten, „daß dieselbe den unbilligen und unjustificirlichen Schritten des Klosters Grauhoff, und den darauf erfolgten harten Verfahren des Amtes Wiedeloh ihren Beifall versagen, und die zweckmäßige Remedur hierunter wiederfahren zu lassen, gerechtest geneigt seyn möge.“

Darauf ließ die hochf. Regierung, weil Feldher als Domkapitulärer Amtmann, unter dem Domkapitel steht, am 5ten Mai folgendes vortrefliche Schreiben ergehen.

„Ew. rc. würden aus angeschlossenen Schreiben des hiesigen Consistorii A. C. und dessen Anlage ersehen, wie hart von dem Amte Wiedeloh auf Veranlassung des Klosters Grauhoff gegen den Tagelöhner Johann Christian Fuhrmann zu Innensrode, weil derselbe sein Kind in der lutherischen Gemeindefirche daselbst hat taufen lassen, verfahren worden. Da nun der Inhalt dieses Schreibens sowohl den Rechten, als der Billigkeit gemäß ist, und bei Ehen vermischter Religion allerdings ein gewisser Grundsatz angenommen werden muß, in welcher Religion die Kinder erzogen, mithin auch getauft werden sollen, dabei aber, wenn keine pacta vorhanden, dem Vater als capiti familiae nothwendig die Entscheidung gebühret; so müßten bei Denenselben wir darauf antragen, daß das Amt Wiedeloh sowohl bei diesem Falle, als ähnlichen zukünftigen Fällen um so mehr in die gehörigen Schranken verwiesen werde, als der von dem Kloster Grauhoff angeführte Besitzstand, wenn solcher dem anno decretorio zuwider ist, nicht wohl attendiret, und Beschwerden dieser Art sehr leicht denklich werden können. Wir zweifeln daher nicht, daß dem Amte Wiedeloh werde befohlen werden, die von oben benannten Joh. Christian Fuhrmann

er

erpreßten Executionsgebühren und Strafge-
 der zurück zu stellen, auch denselben wegen son-
 stiger Kosten zu entschädigen."

„Um nun das fürstl. Consistorium mit Antwort
 versehen zu können, müssen Ew. zc. wir ersuchen, uns
 die an das Amt Wiedelah erlassene Weisung bald mög-
 lichst mit Wiederbeifügung des obigen Anschlusses bekannt
 zu machen. Hildesheim, den 8ten Mai 1797.“

Das hochwürdige Domkapitel schrieb darauf am
 15ten Mai an die Regierung zurück, „daß sie nicht ver-
 fehlt hätten, das am 8ten Mai ihnen zugesandte, seinem
 ganzen Inhalte nach ihrem Amtmann zu Wiedelah zur
 Befolgung und Nachachtung so fort zuzufertigen.“

Hieraus ergibt sich nicht allein die Bereitwilligkeit
 der fürstl. Regierung Klagen über Religionsbedrückungen
 anzunehmen und ihnen aufzuhelfen, sondern auch die
 Willfährigkeit des Domkapitels in einem solchen Falle.
 Aber was für Ersatz erhielt denn die beklagenswerthe, ge-
 quälte, und an den Rand des Grabes gebrachte Frau?
 Welche Strafe ist über den Mönch und den eben so fanat-
 tischen Amtmann verhängt?

Ein hochwürdiges Domkapitel glaubt, daß bür-
 gerliche Strafen für dergleichen moralische Verbrechen zu
 geringe seyn, und daß die, welche sich dergleichen zu
 Schulden kommen lassen, billig mit andern Strafen ver-
 schont, und blos der allgemeinen Verachtung und ihrer
 eignen Schande übergeben werden.

Inhalt.